

FMA-Wegleitung 2017/6 – Erstellung von Sanierungsplänen

Wegleitung zur Erstellung von Sanierungsplänen gemäss Gesetz vom 4. November 2016 zur Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – SAG) und gemäss Verordnung vom 13. Dezember 2016 zur Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (Sanierungs- und Abwicklungsverordnung – SAV)

Referenz:	FMA-WL 2017/6
Adressaten:	Banken und Wertpapierfirmen
Betrifft:	Erstellung von Sanierungsplänen
Publikationsort:	Webseite
Publikationsdatum:	23. Dezember 2021
Inkrafttreten:	31. Dezember 2021
Letzte Änderung:	1. Februar 2025

Mit dieser Wegleitung erläutert und konkretisiert die FMA die Anforderungen zum Inhalt des Sanierungsplanes gemäss Art. 6 Abs. 9 SAG iVm Art. 2 SAV. Für die Beurteilung einzelner Fälle sind ausschliesslich der gesetzlichen Bestimmungen sowie die Anordnungen der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) als Aufsichtsbehörde massgebend. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

Hinweis: Die vorliegende Wegleitung ist nicht rechtsverbindlich, sondern dient lediglich der Umsetzung des gegenwärtigen Standes der Rechtsanwendung und der Verwaltungspraxis. Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass die jeweiligen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen sowie Leitlinien und Empfehlungen (Level II und Level III) zu beachten sind. Die FMA erwartet sich jedenfalls eine entsprechende Berücksichtigung des EBA Single Rule Book: <https://eba.europa.eu/single-rule-book-qa>.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Anwendungsbereich	4
3. Begriffsbestimmungen	5
4. Bestandteile des Sanierungsplans	6
4.1 Zusammenfassung	6
4.2 Governance	7
4.2.1 Erstellung und Aktualisierung des Sanierungsplans	7
4.2.2 Eskalationsprozess	8
4.3 Strategische Analyse	8
4.3.1 Strategische Analyse	9
4.3.2 Finanz- und Rechtsstruktur und gruppeninterne Verflechtungen	10
4.4 Indikatoren	11
4.4.1 Indikatoren	11
4.4.2 Auswahl an Indikatoren im Sanierungsplan	11
4.4.3 Kalibrierung der Schwellenwerte	12
4.4.4 Eskalations- und Informationsprozess	13
4.5 Frühwarnmechanismen und Sanierungsmassnahmen	13
4.6 Definition von der Sanierungsszenarien	15
4.7 Spezifische Sanierungsmassnahmen	16
4.8 Fokusthemen	17
4.9 Kommunikations- und Informationsplan	17
4.10 Informationsmanagement	18
4.11 Vorbereitungsmaßnahmen und laufende Verbesserungen des Sanierungsplans	18
4.12 Anhang	18
4.12.1 Vorzulegende Dokumente	19
4.12.2 Schlussbemerkung	19
5. Gruppenspezifische Vorgaben	19
5.1 Unternehmensstruktur	19
5.2 Vernetzung/Verflechtung	20
5.3 Kommunikation	20

5.4	Einbezug von Tochtergesellschaften und Zweigstellen	20
5.4.1	Indikatoren	20
5.4.2	Optionen	20
5.4.3	Szenarien	21
6.	Änderungsverzeichnis	21
7.	Rechtliche Grundlagen	22
8.	Inkrafttreten	23

1. Einleitung

Das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (SAG) verpflichtet Banken und Wertpapierfirmen, die nicht Teil einer Gruppe sind, sowie EU-Mutterunternehmen mit Sitz im Inland zur Erstellung von Sanierungsplänen. Sanierungspläne sind von der jeweiligen Bank und Wertpapierfirma basierend auf den Zahlen vom 31. Dezember zu erstellen und dienen der Vorbereitung für den Krisenfall. Sie sollen die Bewältigung einer Krise erleichtern und somit dazu beitragen, dass die Abwicklung und der Konkurs von Banken und Wertpapierfirmen vermieden werden können.

Die vorliegende Wegleitung soll Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften bei der Erstellung der Sanierungspläne unterstützen. Die Verpflichtung der Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften sämtliche rechtliche Vorgaben – insbesondere hinsichtlich der bereitzustellenden Informationen – gemäss SAG, SAV und gemäss EWR-Rechtsakten wie beispielsweise der im Abschnitt 5 aufgeführten Rechtsakte zu erfüllen, bleibt von diesen Erläuterungen unberührt.

Der Sanierungsplan ist über die e-Service-Konsole einzubringen. Bitte übermitteln Sie die Dokumente in einer Form, die durch die FMA bearbeitbar ist, d.h. keine „Bilddateien“ oder gesperrte „PDF“.

Soweit der Sanierungsplan auf andere Dokumente referenziert, die dem besseren Verständnis dienen, sollen diese dem Sanierungsplan unter Angabe der relevanten Stellen (z.B. im Anhang) beigelegt werden.

2. Anwendungsbereich

Jedes Institut mit Sitz in Liechtenstein, das nicht Teil einer Gruppe ist, die einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gem. den Vorgaben nach Art. 111 und 112 der Richtlinie 2013/36/EU („CRD“) unterliegt, hat einen Sanierungsplan auf Einzelbasis zu erstellen und laufend zu aktualisieren (Art. 6 Abs. 1 SAG). EWR-Mutterinstitute mit Sitz in Liechtenstein, für die die FMA konsolidierende Aufsichtsbehörde ist, haben einen Gruppensanierungsplan zu erstellen und der FMA vorzulegen (Art. 9 Abs. 1 SAG).

Im Sanierungsplan/Gruppensanierungsplan ist darzulegen, mit welchen von dem Institut zu treffenden Massnahmen im Fall einer erheblichen Verschlechterung der Finanzlage des Instituts dessen finanzielle Stabilität wiederhergestellt werden soll.

Die Ausführungen dieser Wegleitung beziehen sich in erster Linie auf Sanierungspläne, die im vollen Umfang nach SAG zu erstellen sind und auf die keine Vereinfachungen aus Proportionalitätsgründen zur Anwendung kommt. Vereinfachten Anforderungen können die Kapitel „Indikatoren“ und „Definition von Szenarien“ unterliegen. Ob Vereinfachungen in Anspruch genommen werden können, ergibt sich aus der SAV.

3. Begriffsbestimmungen

Von den Instituten wird erwartet, dass diese Definitionen entsprechend der gesetzlichen Begriffsbestimmungen homogen und konsistent verwenden.

Für diese Wegleitung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) „Abwicklung“: die Anwendung eines Abwicklungsinstruments, um ein oder mehrere Abwicklungsziele nach Art. 37 Abs. 2 SAG zu erreichen;
- b) „Anteilseigner“: Anteilseigner oder Inhaber anderer Eigentumstitel;
- c) „Bank“: ein Unternehmen nach Art. 4 Abs. 1 BankG;
- d) „Einlagensicherungssystem“: ein Einlagensicherungssystem, das von einem EWR-Mitgliedsstaat gemäss der Richtlinie 94/19/EG in der Fassung der Richtlinie 2009/14/EG oder Art. 4 der Richtlinie 2014/49/EU eingeführt und amtlich anerkannt wurde;
- e) „Finanzinstitut“: ein Finanzinstitut im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der CRR;
- f) „Frühwarnmechanismus“: Mechanismen, die einem Institut die Identifizierung einer drohenden Durchbrechung von Sanierungsschwellen und/oder regulatorischen Mindestvorgaben ermöglichen, inklusive entsprechender effektiver Massnahmen für das frühzeitige Eingreifen (Art. 6 Abs. 5 SAG);
- g) „Institut“: ein Institut im Sinne von Art. 3 Abs. 2 BankG
- h) „Kerngeschäftsbereiche“: Geschäftsbereiche und damit verbundene Dienste, die für ein Institut oder eine Gruppe, der ein Institut angehört, wesentliche Einnahmequellen sind und einen wesentlichen Teil des Gewinns oder des Franchise-Werts darstellen (Art. 3 Abs. 1 Nr. Ziff. 78 SAG bzw. Art. 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/778 der Kommission vom 2. Februar 2016);
- i) „Kritische Funktionen“: Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte, deren Einstellung aufgrund der Grösse, des Marktanteils, der externen und internen Verflechtungen, der Komplexität oder der grenzüberschreitenden Tätigkeiten eines Instituts oder einer Gruppe wahrscheinlich in einem oder mehreren EWR-Mitgliedstaaten die Unterbrechung von für die Realwirtschaft wesentlichen Dienstleistungen oder eine Störung der Finanzstabilität zur Folge hat, besonders mit Blick auf die Substituierbarkeit dieser Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 84 SAG bzw. Art. 6 der Delegierten Verordnung [EU] 2016/778 der Kommission vom 2. Februar 2016);
- j) „Mutterinstitut“: ein Mutterunternehmen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 15 Bst. a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- k) „Sanierungsplan“: ein gemäss Art. 6 SAG von einem Institut erstellter und fortgeschriebener Sanierungsplan oder Gruppensanierungsplan;
- l) „Tochtergesellschaft“: ein Tochterunternehmen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 16 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,
- m) „Wertpapierfirma“: ein Unternehmen nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 WPFG.
- n) „Kapitalschwaches Institut“: ein Institut, das die kombinierte Kapitalpufferanforderung nach Art. 94 Abs. 1 BankG nicht einhält, oder ein Institut, dessen hartes Kernkapital die Vorgaben zur geforderten Mindestkapitalisierung nach Art. 93 CRR nicht zumindest um das Doppelte übersteigt.
- o) Resilienzquote („Resilience Ratio“): „Surplus(+)/Deficit(-) of CET1 capital“ (CoreP-BA C 03.00_020#10)¹/ „Total covered deposits“.

¹ Beachte: Die Position *Surplus(+)/Deficit(-) of CET1 capital* hat die Vorgaben zum geforderten Mindestkapital (Art. 93 CRR; im Regelfall CHF 10 Mio.) zu berücksichtigen. Die Position ist, sofern relevant, entsprechend zu reduzieren.

p) LCD-ratio („Liquidity to covered deposits“): „Total unadjusted level 1 ASSETS“ (CoreP-LCR C 72.00_020#40)/ „Total covered deposits“.

4. Bestandteile des Sanierungsplans

Aus Effizienz Gründen kann bei der Erstellung/Aktualisierung des Sanierungsplans auf Teile in öffentlich zugänglichen Berichten (z.B. Geschäftsbericht, Offenlegungsbericht) verwiesen werden. Allgemeine Verweise sind nicht zulässig.

4.1 Zusammenfassung

In diesem Teil soll das Institut die Eckpunkte und die Schlussfolgerungen seines Sanierungsplans zusammenfassen. Als Darstellungsform bietet sich eine PowerPoint-Präsentation über die Eckpunkte des Sanierungsplans an, die auch für die gezielte Information der Geschäftsführung und des Verwaltungsrats verwendet werden kann. Die Zusammenfassung sollte zumindest Folgendes enthalten:

- Die in den einzelnen Abschnitten des Sanierungsplans dargelegten Hauptpunkte und Schlussfolgerungen sowie eine Zusammenfassung der Gesamtsanierungskapazität (vgl. siehe EBA/GL/2023/06)
- . Dazu zählen insbesondere:
 - Prozesse und involvierte Personen bei der Erstellung bzw. Aktualisierung des Plans und im Eskalationsprozess;
 - Ergebnisse der potenziellen Sanierungsmassnahmen inkl. der Gesamtsanierungskapazität des Instituts bzw. der Gruppe;
 - wesentliche Sanierungshindernisse und Massnahmen, um diese zu beseitigen.
- Eine zusammenfassende Darstellung aller wesentlichen Veränderungen bei dem betreffenden Institut bzw. wesentlicher Änderungen des Sanierungsplans seit der letzten Aktualisierung des Sanierungsplans. Dazu zählen insbesondere:
 - der Erwerb/die Veräusserung wesentlicher Geschäftszweige bzw. Einheiten;
 - Veränderungen interner und externer Verflechtungen inkl. Auslagerungen (Art. 76 BankG);
 - Veränderungen des Indikatorensets;
 - Änderungen in den internen Frühwarnmechanismen und mögliche Wirkungen auf Risiko-Limiten (Risiko-Appetit);
 - Änderungen der Stressszenarien und der zugrundeliegenden Annahmen
 - Änderungen der Sanierungsmassnahmen und
 - Veränderungen der rechtlichen, operativen und/oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen betreffend potentielle Hindernisse (insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung von Sanierungsmassnahmen, z.B. Wechsel der Eigentümer, aufsichtsrechtliche Einschränkungen in Drittstaaten, Sanktionen, usw.).
- Darstellung der Entwicklung der Indikatoren seit der letzten Aktualisierung des Sanierungsplans. Quantitative Indikatoren könnten in einer separaten Tabelle in Gegenüberstellung zu den Vorjahresdaten (sofern vorhanden) bereitgestellt werden;
- Zusammenfassung des Kommunikationsplans;

- Einen allgemeinen Überblick über die vorbereitenden Massnahmen, die zur Implementierung² des Sanierungsplans notwendig sind bzw. diese erleichtern, einschliesslich eines Zeitplans und einer Aufstellung von Zuständigkeiten.

4.2 Governance

4.2.1 Erstellung und Aktualisierung des Sanierungsplans

In diesem Abschnitt soll die Governance hinsichtlich der Ausgestaltung des Sanierungsplans und dessen Genehmigung dargestellt werden. Konkret sollte zumindest Folgendes enthalten sein:

- Eine Darstellung der Erstellung des Sanierungsplans, einschliesslich einer Auflistung von Personen (und deren Funktionen), die für die Erstellung, Umsetzung und Aktualisierung der einzelnen Teile des Sanierungsplans (innerhalb der Gruppe und bei den einzelnen juristischen Personen) verantwortlich zeichnen. Dieser Abschnitt soll insbesondere eine Darstellung der personenbezogenen Zuständigkeiten hinsichtlich der laufenden Aktualisierung des Sanierungsplans sowie Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer) beinhalten. Ferner soll der Prozess beschrieben werden, der zum Tragen kommt, wenn infolge wesentlicher Änderungen der Rechts- oder Organisationsstruktur, der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage des Instituts bzw. der Gruppe oder im Rahmen einer Frühintervention eine Aktualisierung des Sanierungsplans notwendig wird. Die Kontaktdaten der zuständigen Mitarbeitenden sollten im Anhang angeführt werden;
- Eine Darstellung der Einbettung des Sanierungsplans in die Governance- und Gesamtrisikomanagementarchitektur des Instituts bzw. der Gruppe. Dabei sind die Risikobereitschaft der Gruppe und potenzielle Verbindungen zum gruppenweiten Stresstestinstrumentarium (stress testing framework) zu berücksichtigen. Hier sollten das derzeit im Institut umgesetzte Risikosteuerungssystem sowie die Prozesse und Zuständigkeiten im Bereich Liquiditäts- und Kapitalmanagement abgebildet werden. Insbesondere sollte darauf eingegangen werden, welche Zusammenhänge zwischen dem ICAAP/ILAAP und internen Notfallplänen (z.B. Notfallfinanzierungsplänen) einerseits und dem Sanierungsplan andererseits bestehen. Ferner sind die Hierarchie der Zuständigkeiten der einzelnen juristischen Personen der Gruppe und die Rolle zentraler Überwachungsfunktionen aufzuzeigen. Eine Darstellung der innerhalb der Gruppe umgesetzten Massnahmen und Vereinbarungen, die der Koordination und Kohärenz der gruppenweiten und individuellen Sanierungsmassnahmen dienen;
- Eine Auflistung jener Personen, die die aktuelle Fassung des Sanierungsplans genehmigt haben. Dabei ist auch die Einbindung der obersten Führungsebene (Verwaltungsrat ggf. auch des Risikoausschusses) abzubilden sowie anzugeben, ob der Sanierungsplan der internen und externen Revisionsstelle vorgelegt wurde. Es sollte eine Bestätigung vorgelegt werden, dass der Sanierungsplan von den Geschäftsleitern genehmigt und vom Verwaltungsrat geprüft und gebilligt wurde. Es bleibt dem Institut überlassen, ob diese Bestätigung am Ende des Sanierungsplans (separate Seite mit Unterschriften des Leitungsorgans) mit einem Hinweis auf die Prüfung und Genehmigung aufgenommen wird oder ob die Beschlüsse der jeweiligen Organe als Beilage/Anhang dem Sanierungsplan beigelegt werden. Jedenfalls muss für die FMA die Prüfung und Genehmigung des Sanierungsplans nachvollzogen werden können.

² Unter „Implementierung“ ist die Integration der Inhalte des Sanierungsplans in die Geschäftsprozesse, interne Frühwarnmechanismen sowie in die Risikosteuerungs- und Controllingprozesse inkl. Limitsystem der Banken und Wertpapierfirmen bzw. der Finanzgruppe zu verstehen.

Die FMA erwartet von den Instituten spätestens dann eine Aktualisierung des Sanierungsplans, wenn das Institut die Definition eines „kapitalschwachen Instituts“ (siehe Abschnitt 3) erfüllt³ oder wesentliche Änderungen stattgefunden haben (z.B. gesellschaftsrechtliche Änderungen wie Verschmelzung, signifikante Änderungen der Reputation des Instituts durch mediale Berichterstattung, plötzlicher Wegfall einer bedeutenden Geschäftssparte, usw.), sodass eine Anpassung erforderlich ist.

Dieser Abschnitt sollte durch ein Organigramm der Gruppe und seiner verbundenen Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften ergänzt werden, in dem die für die Ausarbeitung und Bewilligung des Sanierungsplans relevanten Ebenen abgebildet werden. Das Organigramm soll auch Beteiligungsquoten und den Hinweis auf bestehende Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge darstellen und mindestens die wesentlichen gruppenangehörigen Gesellschaften und Niederlassungen enthalten.

4.2.2 Eskalationsprozess

Das Institut soll im Rahmen der Darstellung der Governance einen Eskalations- und Informationsprozess definieren, der sicherstellt, dass die Geschäftsleitung umfassend und zeitnah in die Entscheidungsfindung eingebunden ist. Im Rahmen dieses Prozesses getroffene Entscheidungen sollen dokumentiert werden. Der Verwaltungsrat soll angemessen eingebunden sein. Das Institut soll ebenfalls festlegen, wie bei einer (drohenden) Durchbrechung interner Sanierungsschwellen oder bei der Entscheidung, eine Sanierungsmassnahme zu ergreifen oder davon abzusehen, sichergestellt wird, dass der Anzeigepflicht gemäss Art. 11 Abs. 3 und 4 SAG nachgekommen werden kann. Der Eskalationsprozess ist für die gesamte Sanierungsphase bis zur Gesundung des Instituts bzw. der Gruppe und dem Austritt aus der Sanierungsphase darzustellen.

In diesem Kapitel sollen auch die Unterschiede zwischen der Governance in einer Krisensituation und der Governance in einem normalen Geschäftsumfeld herausgearbeitet werden (z.B. die Einrichtung eines Sanierungsausschusses, der im Krisenfall Aufgaben des Risikoausschusses des Instituts übernimmt).

Konkret soll zumindest Folgendes erläutert werden:

- Die für die Aktivierung des Sanierungsplans und die zeitgerechte Auslösung von Frühwarnmechanismen oder Sanierungsmassnahmen nötigen Bedingungen und Verfahren; d.h. es ist darzulegen, wie der Eskalations- und Entscheidungsfindungsprozess ausgestaltet ist. Dazu gehört eine Erläuterung der in diesem Prozess vorgesehenen Rollen, die Bedingungen unter denen der Sanierungsplan aktiviert wird, die Schritte im Entscheidungsprozess inkl. geplantem Zeitrahmen sowie die Kriterien, nach welchen entschieden wird, welche Massnahme umgesetzt wird;
- Die Entscheidungs- und Eskalationsprozesse, die bei Erreichen entsprechender Schwellenwerte ausgelöst werden, müssen für das gesamte Set an Indikatoren dargestellt werden;
- Die Konsistenz zu den Verfahren nach ICAAP und ILAAP;
- Die Konsistenz zu internen Management-Vorgaben, z.B. Management-Puffer.

4.3 Strategische Analyse

Die strategische Analyse soll eine Zusammenfassung der Struktur des Instituts bzw. der Gruppe, seiner Kerngeschäftsfelder, für den Geschäftsbetrieb unbedingt notwendiger Funktionen sowie seiner externen und internen finanziellen und wirtschaftlichen Verflechtungen enthalten. Damit soll eine Beurteilung der

³ Kapitalschwaches Institut: Ab diesem Zeitpunkt erwartet sich die FMA vom „kapitalschwachen Institut“ eine schriftliche quartalsweise Berichterstattung über das aktuelle Risikoprofil und, sofern relevant, über getätigte oder geplante Sanierungsmassnahmen.

Anwendbarkeit der allgemeinen und spezifischen Sanierungsmassnahmen des Sanierungsplans ermöglicht werden.

4.3.1 Strategische Analyse

Im Rahmen des Sanierungsplans hat das Institut seine Geschäfts- und Risikostrategie sowie sein Geschäftsmodell und seinen Geschäftsplan darzulegen. Diese Beschreibung sollte auch eine Auflistung aller Länder (Rechtsräume) enthalten, in denen das Institut wesentliche Tochtergesellschaften oder Zweigstellen unterhält. Dabei ist die Marktabgrenzung sowohl sachlich als auch geographisch vorzunehmen. Detailliertere Informationen zu den wesentlichen Tochtergesellschaften sollten der besseren Vergleichbarkeit wegen gegebenenfalls als Meldeformate geliefert werden.

Das Institut soll einen allgemeinen Überblick über seine Rechtsstruktur (einschliesslich wesentlicher Tochtergesellschaften und Zweigstellen), Kerngeschäftsbereiche (inkl. individueller Geschäftsrisiken) und kritischen Funktionen vorlegen. Geschäftsbereiche/Tochtergesellschaften/Zweigstellen können u.a. dann wesentlich sein, wenn sie substantiell zum Ergebnis beitragen, substantielle Risiken übernehmen oder wichtige administrative oder operative Tätigkeiten für die Gruppe ausführen. Wichtig für diese Kategorisierung ist nicht nur deren Ergebnis, sondern auch die Darstellung der gewählten Methode und Auswahlkriterien. Die Einstufung einer Tochtergesellschaft bzw. Zweigstelle als wesentlich ist zu begründen.

Die Kerngeschäftsbereiche und kritischen Funktionen sind wiederum den entsprechenden wesentlichen Tochtergesellschaften oder Zweigstellen zuzuordnen. Unter Kerngeschäftsbereiche werden Geschäftsbe-
reiche und damit verbundene Dienste verstanden, die für ein Institut oder eine Gruppe, der ein Institut angehört, wesentliche Quellen der Einnahmen, der Gewinne oder des Franchise-Werts darstellen. Zu den Kerngeschäftsbereichen können z.B. der Zahlungsverkehr, das Wertpapiergeschäft, Beratungsleistungen oder das Kreditgeschäft (Hypothekargeschäft, etc.) zählen.

Bei der Beschreibung der kritischen Funktionen soll einerseits auf jene des Instituts und andererseits auf jene für den jeweiligen Staat, in der die wesentliche Tochtergesellschaft oder Zweigstelle ihren Sitz hat, eingegangen werden. Eine kritische Funktion liegt jedenfalls vor, wenn

- sie von einem Institut an Dritte erbracht wird;
- ihr Ausfall eine Ansteckung nach sich ziehen oder das allgemeine Vertrauen der Marktteilnehmer untergraben würde, da die Funktion für Dritte systemrelevant ist und das Ausüben der Funktion durch das Institut oder die Gruppe systemrelevant ist.

Eine Funktion dürfte regelmässig dann einen wesentlichen Einfluss auf Dritte haben, wenn sie nicht zu vergleichbaren Bedingungen und innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens ersetzbar ist. Eine effektive Ersetzbarkeit („Substituierbarkeit“) von Funktionen (z.B. Kreditvergabe) sollte nicht pauschal angenommen, sondern spezifisch begründet werden können. Insbesondere ist hier nachvollziehbar zu begründen, welche Anreize, Vorteile, Nachteile und Risiken sonstige Dritte bei Übernahme dieser Funktionen hätten. Konsistent zu berücksichtigen sind hier auch die (idiosynkratische und marktweite) Stresssituation, in der sich das Institut, sowie potentiell auch die übernehmenden Dritten, befinden würde.

Die Identifikation der Kerngeschäftsbereiche und kritischen Funktionen haben jeweils in separaten (Unter)-Kapiteln des Sanierungsplans zu erfolgen.

Dieser Teil des Sanierungsplans sollte ferner eine Auflistung jener Marktsektoren (nach Geschäftsbereich und Standort) beinhalten, in denen das Institut oder die wesentlichen Tochtergesellschaften oder Zweigstellen eine wichtige Stellung innehaben (bzw. anstreben). Die Formulierung „wichtige Stellung“ bezieht sich sowohl auf die Bedeutung eines bestimmten Geschäftsfelds für das Institut selbst als auch auf die Bedeutung der Geschäftstätigkeit des Instituts für den Finanzmarkt. Risikokonzentrationen sollten in diesem Abschnitt ebenfalls abgebildet werden.

Ein Organigramm, das die Kerngeschäftsbereiche und deren Zuordnung zu den wesentlichen Tochtergesellschaften oder Zweigstellen sowie eine Aufschlüsselung der Vollzeitäquivalente nach Organisationseinheit darstellt, sollte ebenfalls in diesem Abschnitt des Sanierungsplans enthalten sein.

4.3.2 Finanz- und Rechtsstruktur und gruppeninterne Verflechtungen

In diesem Teil des Sanierungsplans soll die Finanzstruktur des Instituts und der wichtigsten Einheiten dargestellt werden, aufgeschlüsselt nach Gewinn und Verlust, liquide Aktiva, (Re-)Finanzierungsbedarf, Grosskredite, risikogewichtete Aktiva, hartes Kernkapital und Gesamtkapital für jede juristische Person. Diese Angaben sollten für wesentliche Tochtergesellschaften oder Zweigstellen gemacht werden, die das Institut als „wesentlich“ angeführt hat. Des Weiteren sollten die zur Beurteilung des Werts und der Marktfähigkeit der wichtigsten Aktiva und Kerngeschäftsbereiche verwendeten Methoden detailliert erläutert werden.

Darüber hinaus sind die internen Verflechtungen der Einheiten der Gruppe mit den wesentlichen Tochtergesellschaften oder Zweigstellen darzulegen. Dazu zählen wirtschaftliche, rechtliche, organisatorische und operative Verbindungen zwischen den juristischen Personen einerseits und zwischen dem Mutterinstitut und den wesentlichen Tochtergesellschaften oder Zweigstellen andererseits.

- Unter wirtschaftliche Verflechtungen sind alle bestehenden wesentlichen gruppeninternen Risikopositionen und Finanzierungsverhältnisse, die Kapitalallokation und Liquiditätsströme innerhalb der Gruppe sowie bestehende und im Sanierungsfall zu erwartende gruppeninterne Garantien zu verstehen. Ferner sollte an dieser Stelle eine Beschreibung aller bestehenden gruppeninternen Finanzhilfsvereinbarungen (bspw. Unterstützungsfunktionen aufgrund von institutionellen Sicherungssystemen), einschliesslich der jeweiligen Vertragsparteien, der Art der Finanzhilfe und der an die Finanzhilfe gebundenen Auflagen, angegeben werden;
- Unter rechtliche Verflechtungen fallen insbesondere Verträge zwischen dem Institut und den wesentlichen Tochtergesellschaften oder Zweigstellen (z.B. das Vorliegen von Beherrschungsverträgen, Ergebnisabführungsverträgen, steuerliche Abhängigkeiten zwischen den Einheiten);
- Im Hinblick auf organisatorische und operative Verflechtungen sollte insbesondere auf die wichtigsten Dienstleistungen, die ein Institut für ein anderes Institut oder für die gesamte Gruppe erbringt, eingegangen werden. Dazu zählen beispielsweise IT oder zentrale Funktionen wie Treasury-Dienste (einschliesslich Liquiditäts- und Kapitalmanagement und Zugang zu Finanzmärkten), Zahlungsverkehr, Innenrevision, Risikosteuerung sowie Rechts-, Personal oder bestimmte Back-Office-Funktionen.

Darüber hinaus sollte das Institut seine wichtigsten externen Verflechtungen darstellen, um eine Einschätzung des Ansteckungsrisikos für das Finanzsystem zu ermöglichen. Dabei sind folgende Informationen relevant:

- Eine Beschreibung der wesentlichen Forderungen, Verbindlichkeiten und ausserbilanziellen Positionen (z.B. Garantien, Patronatserklärungen und andere Haftungsvereinbarungen) gegenüber den bedeutendsten Gegenparteien (Geschäftspartner, aber auch Marktinfrastrukturen und staatliche Institutionen);
- Eine Beschreibung der bedeutendsten Finanzprodukte und -dienstleistungen, die das Institut oder die Gruppe erbringt;
- Eine Auflistung aller bedeutenden Vertragspartner (ungeachtet ob Finanzbranche oder nicht) inklusive einer Darstellung der Kriterien, anhand welcher ein Vertragspartner als relevant eingestuft wurde;
- Eine Auflistung aller wesentlichen Dienstleistungen, die für Dritte erbracht werden (extern als auch gruppenintern) bzw. die Dritte für das Institut erbringen (ausgelagerte Dienstleistungen,

Outsourcing); dazu zählen beispielsweise IT-Dienste, Zahlungsverkehr, Clearing, Abwicklung, Workout, Depotgeschäfte und weitere Dienstleistungen.

Das Ziel dieser Analyse ist es, potenzielle Ansteckungsrisiken innerhalb des Finanzsystems aufzuzeigen und Hintergrundinformationen für die Evaluierung von Sanierungsmassnahmen zu erhalten.

4.4 Indikatoren

4.4.1 Indikatoren

Das Rahmenwerk der Indikatoren des Sanierungsplans soll an das Geschäftsmodell und die Strategie des Instituts angepasst und für sein Risikoprofil sowie für die Größe und Komplexität des Instituts angemessen sein. Insbesondere soll die Zahl der Indikatoren ausreichend sein, um das Institut auf eine Verschlechterung der Lage in einer Vielzahl von Bereichen aufmerksam zu machen.

Durch Frühwarnindikatoren wird der Zeitpunkt definiert, zu dem ein Institut den Entscheidungsprozess über die Auslösung von Frühwarnmechanismen als Reaktion auf eine Verschlechterung der finanziellen Lage des Instituts oder des Marktumfelds einleitet. Frühwarnindikatoren sind auf geeignete Weise mit dem Risiko-Limitensystem der Bank und somit mit der Banksteuerung zu verknüpfen.

Mithilfe von Sanierungsindikatoren wird hingegen der Zeitpunkt definiert, zu dem ein Institut den Entscheidungsprozess über die etwaige Umsetzung bestimmter Sanierungsmassnahmen als Reaktion auf eine eingetretene „adverse“ Situation einleitet. Die Indikatoren zeigen den spätesten Zeitpunkt an, zu dem die Wirksamkeit der verschiedenen Sanierungsmassnahmen neuerlich beurteilt und ihre mögliche Umsetzung vorgesehen wird. Demzufolge müssen die Indikatoren so kalibriert werden, dass dem Institut im Krisenfall ausreichend Vorlaufzeit für die Vorbereitung und Umsetzung der Sanierungsmassnahmen zur Verfügung steht. Dies bedeutet insbesondere auch, dass eine höhere erwartete Vorlaufzeit für die Umsetzung der Sanierungsmassnahmen entsprechend höhere Schwellenwerte bedingt. Die Sanierungsindikatoren sollen nicht nur Auskunft über Bestandsgrössen geben, sondern auch Veränderungen im Zeitverlauf und erwartete künftige Entwicklungen widerspiegeln.

Sowohl Frühwarn- als auch Sanierungsindikatoren haben im Einklang mit dem Risikoappetit, ICAAP/ILAAP sowie dem internen Managementpuffer zu stehen. Die Institute müssen zudem geeignete Vorkehrungen für die regelmässige Überwachung der Indikatoren treffen und periodisch im Rahmen der ordentlichen Risiko-berichterstattung zuhanden des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung rapportiert werden. Die Frequenz der internen Indikatorüberwachung sollte bei regulatorischen Kennzahlen auch für Zwecke der Sanierungsplanung höher sein als die ordentliche Frequenz im standardisierten Meldewesen (z.B. ist die LCR, ungeachtet der Verpflichtung zur jederzeitigen Einhaltung, zumindest monatlich zu überwachen). Dabei sollte das Institut angeben, von wem und wie häufig die Indikatoren überwacht werden. In diesem Zusammenhang sind – vorbehaltlich der Anwendung von Proportionalitätsüberlegungen gemäss Art. 7 SAG und Art. 3 SAV – sowohl quantitative als auch qualitative Indikatoren mit Bezug zu den selbst festgestellten potenziellen Schwächen und Verletzlichkeiten festzulegen.

4.4.2 Auswahl an Indikatoren im Sanierungsplan

Zur Festlegung der Mindestliste der qualitativen und quantitativen Indikatoren der Sanierungspläne ist die EBA/GL/2021/11 «Leitlinien zu Sanierungsplanindikatoren» zwingend beizuziehen.

Von „kapitalschwachen Instituten“ (siehe Definition in Abschnitt 3) erwartet sich die FMA die zusätzliche Setzung sämtlicher folgender Sanierungsindikatoren:

1. Schwelle zum hälftigen Kapitalverlust nach Art. 182e Abs. 1 PGR (auf Einzelbasis);
2. Resilienzquote $\geq 20\%$ (auf Einzelbasis); sowie

3. LCD-Ratio $\geq 100\%$ (auf Einzelbasis).

4.4.3 Kalibrierung der Schwellenwerte

Die Schwellenwerte sind auf Grundlage des Risikoprofils des jeweiligen Instituts und der für die Umsetzung der Sanierungsmassnahmen des Sanierungsplans erforderlichen Zeit festzulegen. In diesem Zusammenhang sollen die durch diese Massnahmen erreichte Sanierungskapazität berücksichtigt werden.

Die Schwellenwerte für quantitative Indikatoren sollten vom Institut so gewählt/festgelegt werden, dass sie es dem Institut erlauben rechtzeitig Handlungsoptionen zu ergreifen. Insbesondere sollen die Schwellenwerte zu Frühwarn- und Sanierungsindikatoren vom Institut in einer angemessenen Höhe und Qualität kalibriert werden, um einen ausreichenden Abstand bis zu einem Verstoß gegen die für das Institut geltenden Mindestanforderungen sicherzustellen. Dabei haben die Institute auf Konsistenz mit den Annahmen und Grenzen nach ICAAP/ILAAP (Deckungspotential, Limitwesen, normative und ökonomische Perspektive) als auch mit den internen Managementpuffern zu achten (Einbettung in das Risikomanagement).

Indikatoren, die sich auf aufsichtsrechtliche Mindesteigenmittelanforderungen beziehen, sind in einem ausreichenden Abstand bis zu einem Verstoß gegen die für das Institut geltenden Mindesteigenkapitalanforderungen (einschliesslich der Mindesteigenmittelanforderungen gem. Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und zusätzlichen Eigenmittelanforderungen nach Art. 155 Abs. 2 BankG) unter Berücksichtigung des Ausmasses drohender Ausschüttungsbeschränkungen gem. Art. 108 BankG, zu setzen. Die FMA erwartet sich aufgrund der weitgehenden rechtlichen Auswirkungen einer Unterschreitung der kombinierten Kapitalpufferanforderung, dass die Sanierungsschwellen nicht unter der Overall Capital Requirement (OCR; Total SREP Capital Requirements (TSCR) zuzüglich der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung) liegen.

Zudem sind die Auswirkungen auf andere korrelierende Kennzahlen, etwa Grosskreditgrenzen und Verschuldungsquoten, ausdrücklich zu berücksichtigen. Umso tiefer die Schwellenwerte für die Sanierungsschwelle angelegt werden, desto eingeschränkter ist die Handlungsfähigkeit des Instituts (Reduktion der Manövrierfähigkeit) und desto niedriger ist die Erfolgswahrscheinlichkeit der einzelnen Sanierungsmassnahmen. Daher sollten die Frühwarnschwellen umso höher und granularer angesetzt werden, je tiefer die Sanierungsschwellen fixiert wurden (Vergrösserung der Spannweite): Liegen etwa die Sanierungsschwellen des Instituts nicht über der Grenze der kombinierten Kapitalpufferanforderung, so ist dies seitens des Instituts ausdrücklich zu begründen (mit Hinweis der potentiellen Auswirkungen der drohenden Pufferanforderungsunterschreitung, namentlich Ausschüttungsbeschränkungen, auf Investoren- und Kapitalmarktverhalten).

Die Schwellenwerte für die Liquiditätsindikatoren müssen deutlich oberhalb der regulatorischen Mindestanforderungen (einschliesslich zusätzlicher Liquiditätsanforderungen nach Art. 157 BankG) kalibriert werden, um dem Institut Informationen über potentielle und/oder tatsächliche Risiken einer Nichterfüllung dieser Mindestanforderungen bereitzustellen. In der Mindestliquiditätsquote („LCR“) sind die Schwellenwerte daher stets über 100% anzusetzen. Erhöhte Volatilitäten in der LCR sollten angemessen berücksichtigt und die Indikatoren bei Bedarf mit relativen Schwellenwerten („Verschlechterung um X-%“) ergänzt werden.

Behördliche Erwartungshaltungen für die Kalibrierung von Sanierungsschwellen (sofern für das Institut relevant):

- Schwellenwerte für die Profitabilität (z.B. RoA, RoE) sowie für operationelle Verluste sollten grundsätzlich so kalibriert werden, dass Verluste, die auf drei aufeinanderfolgende Jahre zu berechnen sind, zu keiner zukünftigen Durchbrechung regulatorischer Schwellenwerte führen („Vorausplanung“);
- Schwellenwerte zu Cost-Income Ratios sollten grundsätzlich nicht über 100% liegen (Einmaleffekte dürfen ausgeschlossen werden);
- Schwellenwerte für NPL-Quoten sollten grundsätzlich nicht höher als 10% liegen;
- Schwellenwerte zur Resilienzquote sollten nicht unter 20% liegen;

- Schwellenwerte zur LCD-Ratio sollten nicht unter 100% liegen;
- Beziehen sich Schwellenwerte auf das eigene Rating oder das Rating des Land Liechtensteins (bzw. anderer für die Gruppe wesentlicher Staaten), so sollten die Sanierungsschwellenwerte jedenfalls schon deutlich vor dem Rating „Non Investment Grade“ schlagend werden, sowie relative Verschlechterungen mit einbeziehen.

Für vergleichbare Kennzahlen (z.B. Leverage Ratio, NSFR, MREL) sollten jeweils analoge Vorgaben herangezogen werden. Abweichungen von den oben genannten Methoden sollten begründet werden.

4.4.4 Eskalations- und Informationsprozess

Bei diesem Prozess sollen zusätzlich zu den im Punkt 4.2.2. definierten Kriterien, sowohl die Durchbrechungen von Frühwarn- oder Sanierungsindikatoren als auch die im Rahmen dieses Prozesses getroffenen internen Entscheidungen dokumentiert werden. Der Verwaltungsrat ist hier angemessen einzubinden. Im Falle der Durchbrechung von Sanierungsindikatoren sind die betroffenen Aufsichtsbehörden unverzüglich und umfassend zu informieren.

In diesem Teil des Sanierungsplans soll das Institut detailliert beschreiben, wie die Indikatoren in die eigene Risikomanagementarchitektur integriert und mit den bestehenden Triggern für Liquiditäts- bzw. Kapitalnotfallpläne sowie seinen Leitlinien zur Risikobereitschaft abgestimmt werden.

Ferner sollte dieser Teil eine Begründung für die Wahl der Schwellenwerte vor dem Hintergrund des Risikoappetits beinhalten (idealerweise im Rahmen eines Backtestings der Indikatoren). Die Entscheidungs- und Eskalationsprozesse, die bei Erreichen der gelben/roten Schwellenwerte ausgelöst werden, müssen für jeden Indikator dargestellt werden.

4.5 Frühwarnmechanismen und Sanierungsmassnahmen

In diesem Abschnitt sind alle Reaktionen des Instituts im Rahmen der internen Frühwarnmechanismen sowie die potenziell verfügbaren Sanierungsmassnahmen und Schritte zur möglichst raschen Umsetzung dieser Massnahmen (d.h. sobald Sanierungsindikatoren anschlagen) zu erläutern.

Der interne Frühwarnmechanismus soll dem Institut die effektive Möglichkeit einräumen, vor der Durchbrechung von Sanierungsschwellen oder der Ergreifung von Frühinterventionsmassnahmen die Art, den Umfang und die Komplexität der aktuellen Situation besser und zeitgerechter einschätzen zu können. Damit wird es dem Institut ermöglicht, die Palette an Massnahmen im Vorfeld zu erörtern, zu filtern sowie darüber zu entscheiden, ab welchem Zeitpunkt eine frühzeitige Einbindung der FMA zweckmässig ist.

Der Sanierungsplan sollte zumindest Massnahmen mit folgenden Zielsetzungen enthalten:

- Die Massnahmen sollten den Zugang zu alternativen Finanzierungsformen im Notfall gewährleisten (einschliesslich potenzieller Liquiditätsquellen und Bewertung der potenziell verfügbaren Sicherheiten) und die Eigenkapitalausstattung sichern bzw. wiederherstellen;
- Die Massnahmen sollten zu einem Abbau der Risiken bzw. zur Neuordnung der Geschäftsfelder führen. Dies erfordert – sofern angezeigt – eine Analyse sämtlicher möglicher Veräusserungen wesentlicher Aktiva, Tochtergesellschaften, Zweigstellen oder Geschäftszweige. Zu überlegen sind Massnahmen zur Veräusserung von Aktiva bzw. Geschäftsbereichen innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens und zu einem angemessenen Preis;
- Die Massnahmen sollten auch eine Umstrukturierung der Gruppenverbindlichkeiten auf freiwilliger Basis beinhalten. Die Umstrukturierung darf aber zu keinem Zahlungsausfall, zu keiner Zahlungseinstellung oder dergleichen führen;

- Es sollte auch eine Umstrukturierung einzelner Geschäftszweige des Instituts, seiner Tochtergesellschaften oder Zweigstellen in Erwägung gezogen werden;
- Die Massnahmen sollen die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs gewährleisten, einschliesslich des Zugangs zu den Finanzmärkten, der Infrastruktur und IT-Diensten.

Jede der angeführten Sanierungsmassnahmen muss genau beschrieben werden, vor allem im Hinblick auf potenzielle Umsetzungsprobleme unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die restliche Gruppe, Kunden und Geschäftspartner und es muss eine Einschätzung des notwendigen Zeitrahmens zur Umsetzung der Massnahme vorgenommen werden. Massnahmen, die in Erwägung gezogen aber verworfen wurden, oder für die keine fundierte Schätzung ihres Umfangs und Zeitrahmens möglich ist, sollten entsprechend gekennzeichnet oder gesondert ausgewiesen werden.

Darüber hinaus sollte das Institut zu jeder Massnahme folgende Analysen vorlegen:

1. Auswirkungsanalyse;
2. Analyse der Durchführbarkeit;
3. Analyse des erwarteten Zeitrahmens für die Umsetzung und Wirkung jeder einzelnen Sanierungsmassnahme;

Die Auswirkungsanalyse unter Punkt 1 soll Folgendes umfassen:

- Finanzielle und operative Auswirkungen: Die Auswirkungen sollten sowohl unter normalen Bedingungen als auch in verschiedenen Stressszenarien beurteilt werden. Auswirkungen auf die zur Gruppe gehörenden wesentlichen Tochtergesellschaften oder wesentlichen Zweigstellen, die von der Sanierungsmassnahme betroffen oder in deren Umsetzung eingebunden sein könnten, sollten im Sanierungsplan klar ausgewiesen werden. Für jede Sanierungsmassnahme sollte insbesondere die Auswirkung auf folgende Komponenten beurteilt werden:
 - Kapital;
 - Liquidität (gegliedert nach Fristigkeit);
 - Profitabilität;
 - Risikogewichtete Aktiva;
 - Auswirkung auf den Geschäftsbetrieb;
- Externe Auswirkungen: Auswirkungen auf die vom Institut wahrgenommenen kritischen Funktionen sowie auf andere Marktteilnehmer (z.B. Kunden, Angestellte, Geschäftspartner, Aktionäre, andere Anteilseigner).

Die Auswirkungsanalyse sollte eine aussagekräftige Darstellung der Bewertungsannahmen und aller anderen getroffenen Annahmen enthalten. Insbesondere sollten die Art und Weise der Ermittlung des Werts (betriebswirtschaftliche Bewertungsmethoden⁴) und der Marktfähigkeit der wichtigsten Geschäftszweige, Funktionen und Aktiva des Instituts, sowie die Methoden der Rechnungslegung⁵ detailliert dargestellt werden. Im Falle bereits in der Vergangenheit umgesetzter Sanierungsmassnahmen sind die historischen Erfahrungen quantitativ (z.B. angewandte Haircuts) und qualitativ (operative Erfahrungswerte) jedenfalls darzulegen.

Die Analyse der Durchführbarkeit unter Punkt 2 soll Folgendes umfassen:

⁴ bspw. Abzinsung von künftigen Zahlungsströmen oder Anwendung von Multiplikator-Verfahren von gleichartigen Kapitalmarkttransaktionen

⁵ PGR/IFRS/ Buchwerte, Marktwerte

- Für jede Sanierungsmassnahme eine Risikoeinschätzung hinsichtlich der Durchführbarkeit. Dazu zählen einerseits die Risiken, dass die Massnahme nicht umgesetzt werden kann (Durchführbarkeit) und andererseits die Risiken, die sich aus ihrer Umsetzung ergeben (marktweite Auswirkungen);
- Eine detaillierte Analyse und Beschreibung der einzelnen Hindernisse, die einer effektiven und zeitnahen Umsetzung des Sanierungsplans im Wege stehen. In diesem Zusammenhang sollten zumindest rechtliche, operative und finanzielle Risiken sowie Geschäfts- und Reputationsrisiken berücksichtigt werden. Eine Matrix sollte die wechselseitigen Auswirkungen der Sanierungsmassnahmen darstellen;
- Ein Gruppensanierungsplan hat eine Analyse potenzieller Hindernisse für die effektive Umsetzung jeder einzelnen Sanierungsmassnahme zu enthalten, die sich aus der Struktur der Gruppe oder aus gruppeninternen Vereinbarungen ergeben. In dieser Analyse sollte auch angegeben werden, ob wesentliche praktische oder rechtliche Hindernisse einer unverzüglichen Kapitalübertragung oder Kapitalrückzahlung, sowie der Transferierbarkeit der Liquidität im Bedarfsfall im Wege stehen;
- Sinnvoll ist eine Darstellung der geschätzten Erfolgsquote auf einer Skala im Normalfall und in den Belastungsszenarien. Dabei sollte berücksichtigt werden, ob die Massnahme von Handlungen/Zustimmungserfordernissen Dritter abhängig ist;
- Es ist der interne Prozess für den Fall, dass die Sanierungsmassnahme umgesetzt werden muss, unter Berücksichtigung des Massnahmenplans, des Zeitplans und der notwendigen Entscheidungen und der beteiligten Mitarbeiter und Abteilungen zu skizzieren. Ist kein fixer Zeitplan vorgesehen, können geschätzte Zeiträume mit Angabe der entsprechenden Faktoren, die diese bestimmen, angeführt werden;
- Die Vorbereitungsmaßnahmen, um die Erfolgchancen bestimmter Massnahmen zu erhöhen, sollten dargestellt werden. Diese Massnahmen sind im Projektplan der Vorbereitungsmaßnahmen aufzunehmen;
- Jeder Sanierungsmassnahme sollte ein operativer Notfallplan beigelegt werden, in dem erklärt wird, wie der laufende Geschäftsbetrieb bei Umsetzung der Sanierungsmassnahme während der Sanierungsphase aufrechterhalten werden kann. Dieser Plan sollte zumindest eine Analyse des internen Betriebs (z.B. IT-Systeme, Lieferanten, Personalwesen) und des Zugangs des Instituts oder der Gruppe zu Marktinfrastrukturen (d.h. Clearing- und Abwicklungssysteme, Zahlungssysteme) enthalten. Der operative Notfallplan sollte insbesondere Folgendes umfassen:
 - Jegliche Vereinbarungen und Massnahmen, die für einen ununterbrochenen Zugang zu den relevanten Finanzmarktinfrastrukturen notwendig sind;
 - Bei Sanierungsmassnahmen, die das Herauslösen einer juristischen Person aus der Gruppe vorsehen, ist darzulegen, wie die Tochtergesellschaften oder Zweigstellen ausserhalb der Gruppe ihren Geschäftsbetrieb aufrechterhalten kann;
 - Jegliche Vereinbarungen und Massnahmen, die für die lückenlose Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs des Instituts oder der Gruppe notwendig sind (einschliesslich Infrastruktur und IT-Dienste).

Die Bewertung der Erfolgsaussichten jeder Handlungsoption kann vereinfachend auf Basis einer dreistufigen Skala (hoch, mittel, niedrig) oder mittels Ampelsystem (grün, gelb, rot) angegeben werden, wobei jeweils eine entsprechende Begründung zu geben ist.

4.6 Definition von der Sanierungsszenarien

Die Wirksamkeit der verschiedenen Sanierungsmassnahmen ist anhand von Sanierungsszenarien unter stilisierten Stressbedingungen zu untersuchen. Die Belastungsszenarien haben sich an den Risikotreibern

des Instituts zu orientieren, wobei die zugrunde liegenden Annahmen genau zu erläutern sind. Die FMA erwartet, dass die Institute die „EBA Leitlinien zu den Stresstests der Institute“ (EBA/GL/2018/04) bei Ausarbeitung und Bewertung ihrer Szenarien entsprechend berücksichtigen.

Die Bandbreite an Szenarien soll – vorbehaltlich der Anwendung von Proportionalitätsüberlegungen gemäss Art. 3 SAV – mindestens zwei bis vier Szenarien umfassen.

Jedes Szenario ist so auszugestalten, dass jedenfalls eine regulatorische Schwelle durchbrochen wird. Die blosser Unterschreitung eines Sanierungsindikators ist nicht ausreichend.

Insgesamt sollen mindestens die folgenden Szenarien berücksichtigt werden, wobei jeweils auch der Zeitfaktor – sowohl plötzlich eintretende als auch langsam eintretende Entwicklungen – einzubeziehen ist:

- Systemisches Szenario;
- Idiosynkratisches Szenario;
- Eine Kombination aus idiosynkratischem und systemischem Szenario.

Eines der obigen drei Szenarien sollte jedenfalls als langsam eintretender Schock konzipiert werden und eines jedenfalls als rasch eintretender Schock.

Die Szenarien sind in allen Fällen so zu konzipieren, dass durch deren Anwendung ernste negative Auswirkungen auf das Institut zu erwarten sind (Durchbrechung regulatorischer Schwellen) und damit verbunden eine (zeitnahe) Implementierung der Sanierungsmassnahmen zwingend notwendig wird, um den Ausfall des Instituts oder der Gruppe zu verhindern. Reverse Stresstests können als Ausgangspunkt für die Entwicklung der Szenarien sinnvoll sein.

Das Institut sollte eine Einschätzung der Auswirkungen zu jedem der folgenden Szenarien vornehmen hinsichtlich:

- Solvabilität (Kapital und risikogewichtete Aktiva);
- Liquidität und Refinanzierung (kurzfristig sowie mittel- bis langfristig);
- Risikoprofil;
- Rentabilität;
- Geschäftsbereiche;
- Reputation.

Die FMA behält sich vor, einzelnen Instituten bestimmte Belastungsszenarien vorzugeben, die sich auf das Institut, Unternehmen, die der Finanzgruppe angehören, und die gesamte Finanzgruppe beziehen können.

4.7 Spezifische Sanierungsmassnahmen

Das Institut muss in jedem Szenario angemessene Sanierungsmassnahmen festlegen und diese im Sanierungsplan erläutern. Das heisst, das Institut soll untersuchen, welche Sanierungsmassnahmen in einem bestimmten Szenario zur Anwendung kommen könnten. Im Rahmen dieser Analyse sollen die potenziellen Auswirkungen der Sanierungsmassnahmen, deren Durchführbarkeit (einschliesslich möglicher Probleme bei der Umsetzung) und der für die Umsetzung erforderliche Zeitrahmen im konkreten Szenario angegeben werden. Auf Basis dessen soll das Institut oder das Mutterinstitut seine gesamthafte Sanierungskapazität beurteilen, d.h. das Ausmass, in dem das Institut oder die Gruppe in verschiedenen Krisensituationen mithilfe der Sanierungsmassnahmen wirtschaftlich bestehen kann.

Für eine gesamthafte Betrachtung und Einschätzung der Sanierungsmassnahmen sollte der Sanierungsplan eine Matrix beinhalten, die zumindest

- Eine Priorisierung der Sanierungsmassnahmen;
- Eine erwartete qualitative Einschätzung («gering», «mittel», und «hoch») für jede Sanierungsmassnahme;
- Sowie eine eindeutige Quantifizierung der Auswirkung beinhaltet.

Die Durchführbarkeit der Sanierungsmassnahmen und deren Auswirkungen (inkl. Dauer) auf die einzelnen Indikatoren sind, sofern sich wesentliche Änderungen ergeben haben, im Rahmen von Simulationen zu überprüfen.

4.8 Fokusthemen

Die Institute haben zusätzlich in einem separaten Kapitel darzustellen, welche Auswirkungen die nachfolgenden Szenarien auf das jeweilige Institut resp. auf die Gruppe hätten.

Dabei hat das Institut die Auswirkungen der Szenarien nachvollziehbar darzustellen – unter Berücksichtigung der Solvabilität, Liquidität, Rentabilität sowie der Auswirkung auf das Risikoprofil, die Geschäftsbereiche und die Reputation des Instituts. Zudem sind für die einzelnen nachfolgenden Szenarien darzulegen, welche konkreten Sanierungsmassnahmen in den einzelnen Szenarien zur Anwendung kommen. Die Auswirkung der Sanierungsmassnahmen, deren Durchführbarkeit sowie der Zeitrahmen der Umsetzung für die jeweiligen Sanierungsmassnahmen sind ausführlich darzustellen.

- **Wegfall der bedeutendsten Korrespondenzbankbeziehung** für das Geschäftsmodell des Instituts unter Berücksichtigung von Abhängigkeiten.
- **Verpflichtung zu Nachschusspflichten gegenüber dem Einlagensicherungssystem** bei einem Einlagensicherungsfall eines Mitgliedsinstituts.
- **Cyberangriff:** OpRisk Event mit professioneller Cyber-Attacke auf das Kernbankensystem und/oder materielle Schnittstellen und Peripherie. Das Institut ist nicht mehr in der Lage, die Daten und Transaktionen nachzuvollziehen, da die Schadsoftware schon seit 4 Wochen im System unentdeckt arbeitete. Die Angreifer fordern CHF 4 Mio. zu überweisen, um die Software zu entfernen.

4.9 Kommunikations- und Informationsplan

Das Institut hat einen Plan zur internen sowie zur externen Kommunikation mit einer Darstellung der wichtigsten Massnahmen im Sanierungsfall vorzulegen. Der interne Kommunikationsplan, der sich an Führungskräfte, Personal etc. richtet, soll insbesondere Wege einer direkten Kommunikation mit den von den Sanierungsmassnahmen besonders betroffenen Einheiten (z.B. Einheiten, die veräussert werden könnten) darlegen.

Die externe Kommunikation richtet sich je nach Fall an Aktionäre, Kunden, Aufsichtsbehörden, Einlagensicherungssystem, Geschäftspartner, Finanzmärkte, Finanzinvestoren, Marktinfrastrukturen, Einleger und an die Öffentlichkeit.

Der Sanierungsplan soll eine Analyse beinhalten, die darlegt, wie der Kommunikations- und Offenlegungsplan für jede Sanierungsmassnahme in einer Sanierungsphase umgesetzt wird. Dazu zählt auch eine Beurteilung der potenziellen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Finanzstabilität im Allgemeinen. Gegebenenfalls soll ausserdem erläutert werden, wie bei Bedarf zusätzliche Kapazitäten geschaffen werden können.

4.10 Informationsmanagement

Es ist darzulegen, wie innerhalb des Instituts/der Gruppe sichergestellt wird, dass bei der Entscheidungsfindung im Krisenfall die benötigten Informationen für eine allfällige Implementierung des Sanierungsplans innerhalb kürzester Zeit verfügbar sind. Für jede Sanierungsmassnahme sind daher der jeweilige Informationsbedarf und die Fähigkeit einer zeitnahen Informationsbereitstellung nachzuweisen.

Ferner hat das Institut darzulegen, wie es in einer Krisensituation die für die Behörden zur Einschätzung der Lage notwendigen Informationen zeitgerecht zur Verfügung stellen kann. Zu diesen Informationen zählen z.B. aktuelle gruppeninterne Forderungen über gruppeninterne Garantien und Kredite, aktuelle Transaktionen auf Back-to-back-Basis, aktuelle Volumina liquider Aktiva beim Mutterinstitut und bei Tochtergesellschaften, ausserbilanzielle Geschäfte und die aktuell grössten Forderungen des Instituts gegenüber anderen Finanzinstituten und Unternehmen.

Mögliche Themen im Bereich Informationsmanagement:

- Datenquellen;
- Datenqualitätssicherung;
- Automatische vs. manuelle Schnittstellen;
- Zur Datenpflege notwendige Prozesse.

4.11 Vorbereitungsmaßnahmen und laufende Verbesserungen des Sanierungsplans

Der Sanierungsplan sollte auch einen Projektplan für Vorbereitungsmaßnahmen und die Beseitigung von Hindernissen enthalten, die das Institut als Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung des Sanierungsplans bzw. die Verbesserung seiner Wirksamkeit als notwendig erachtet oder zu ergreifen plant. Dazu zählen insbesondere die Massnahmen, mit deren Hilfe eine zeitnahe Rekapitalisierung gewährleistet werden sollen.

Die im Zuge der Erstellung des Sanierungsplans festgestellten Hindernisse sollen ebenso angeführt werden wie die Schritte, die zur Beseitigung dieser Defizite ergriffen werden, bzw. die dafür notwendigen Vorbereitungen. Der Sanierungsplan muss mit den betroffenen Organisationseinheiten abgestimmt sein.

Zu den Vorbereitungsmaßnahmen zählen beispielsweise:

- die Vorbereitung von Entscheidungen durch die zuständigen Stellen (Verwaltungsrat, Risikoausschuss) hinsichtlich der Umsetzung spezifischer Sanierungsmassnahmen (z.B. Kapitalerhöhungen um Verzögerungen zu minimieren);
- die Vorbereitung um die etwaige Veräusserung von Vermögenswerten oder Geschäftszweigen innerhalb eines für die Wiederherstellung der finanziellen Solidität angemessenen Zeitraums zu erleichtern;
- die zeitgerechte Sicherstellung von Ressourcen (z.B. Personal, IT, einschliesslich Datenquellen und Informationsprozesse);
- die Beseitigung von Schwachstellen in Prozessen, Governance, Organisationsstrukturen, Schulungen, etc.

4.12 Anhang

4.12.1 Vorzulegende Dokumente

Der FMA sind zusätzlich zum Sanierungsplan folgende Dokumente bei Übermittlung des Sanierungsplans zu dem im SAV vorgesehenen Zeitpunkt einzureichen:

- Sämtliche Unterlagen, auf die im Plan Bezug genommen wird (z.B. interne Vorgaben, Prozessbeschreibungen, etc.);
- PowerPoint-Präsentation (Information an Verwaltungsrat);
- Festnetz- und Mobiltelefonnummern, sowie die E-Mail-Adressen jener zuständigen Personen, die zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit dem Sanierungsplan kontaktiert werden können.

4.12.2 Schlussbemerkung

Die zusätzlichen Dokumente zum Sanierungsplan sind der FMA jedenfalls bei der ersten Einreichung des Sanierungsplans und bei Änderungen/Aktualisierungen einzureichen.

5. Gruppenspezifische Vorgaben

Der Gruppensanierungsplan hat sich auf die gesamte Gruppe gemäss dem Konsolidierungskreis nach Art. 18 CRR zu beziehen. Dies erfordert, dass der Sanierungsplan neben dem Institut selbst auch wesentliche Tochtergesellschaften und Zweigstellen, insbesondere inländische nachgeordnete potentiell systemgefährdende Tochtergesellschaften und Zweigstellen, einbezieht. Im Folgenden werden spezifische Punkte, die in Gruppensanierungsplänen enthalten sein müssen, aufgelistet:

5.1 Unternehmensstruktur

Eine Bankengruppe hat seine Unternehmensstruktur durch eine detaillierte Beschreibung der Aufbauorganisation sowie durch ein Organigramm im Sanierungsplan darzulegen. Das Organigramm soll auch Beteiligungsquoten und den Hinweis auf bestehende Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge darstellen und mindestens die wesentlichen Tochtergesellschaften und Zweigstellen enthalten.

Bei der Erhebung der Wesentlichkeit von Tochtergesellschaften und Zweigstellen sollen zumindest folgende Faktoren (absolut und in % der Gruppe) berücksichtigt werden:

Quantitative Faktoren:

- Bilanzsumme
- RWA
- Konzerngewinn
- FTE
- AuM

Qualitative Faktoren:

- Kritische Funktionen
- Lizenzen (zusätzlich zur Bankenlizenz)
- Vernetzungen/Verflechtungen
- Systemrelevanz

Von einer wesentlichen Tochtergesellschaft und/oder wesentlichen Zweigstelle ist jedenfalls dann auszugehen, wenn die Definition für ein bedeutendes Tochterunternehmen nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 135 CRR – bzw. analog für Zweigstellen – erfüllt wird.

5.2 Vernetzung/Verflechtung

Eine Bankengruppe hat die wesentlichen gruppeninternen Vernetzungen der wesentlichen Tochtergesellschaften und Zweigstellen darzustellen. Dies schliesst ökonomische, rechtliche, organisatorische und operationale Vernetzungen innerhalb der Gruppe ein. Gruppeninterne Vernetzung bezeichnet die wechselseitige Abhängigkeit einzelner Tochtergesellschaften und Zweigstellen untereinander und im Verhältnis zum Institut sowie umgekehrt die Abhängigkeiten des Instituts von den einzelnen Tochtergesellschaften und Zweigstellen.

5.3 Kommunikation

Eine Bankengruppe hat ein detailliertes internes und externes Kommunikationskonzept für die Umsetzung der Handlungsoptionen für den Krisenfall zu erstellen. Das Kommunikationskonzept bei Bankengruppen hat zusätzlich zumindest folgende Aspekte zu enthalten:

- Kommunikation an Tochtergesellschaften und Zweigstellen
- Kommunikation an weitere Aufsichtsbehörden
- Kommunikation an Einlagensicherungssysteme

5.4 Einbezug von Tochtergesellschaften und Zweigstellen

Wesentliche Tochtergesellschaften und Zweigstellen sind im Gruppensanierungsplan ausdrücklich und separat zu berücksichtigen. Diesen wesentlichen Gruppenentitäten sind im Gruppensanierungsplan jeweils eigene Abschnitte zu widmen. Diese Abschnitte sollten in englischer Sprache verfasst werden, wenn die Amtssprache der ausländischen Aufsichtsbehörden nicht Deutsch ist.

Die Pflicht zur Erstellung eines eigenen Abschnitts im Gruppensanierungsplan entfällt, wenn für die Tochtergesellschaft oder Zweigstelle jeweils ein eigener Sanierungsplan auf Einzelbasis erstellt wird. Sollte ein separater Sanierungsplan vorliegen, ist dieser im Anhang des Gruppensanierungsplans anzufügen.

5.4.1 Indikatoren

Im Falle von wesentlichen Tochtergesellschaften erwartet sich die FMA in jedem Fall die Darstellung und regelmässige Überprüfung eines eigenen Indikatorensets auf Einzelebene. Die Sanierungsindikatoren von wesentlichen Tochtergesellschaften sollten auch auf Unternehmensebene beurteilt werden, z.B. in Abhängigkeit vom Geschäfts- und Unternehmensführungsmodell der Gruppe.

5.4.2 Optionen

Der Gruppensanierungsplan soll eine hinreichende Anzahl an Optionen enthalten, mit denen die Existenzfähigkeit der Gruppe und ihrer Unternehmen nach einer Stresssituation wiederhergestellt werden kann. Hierzu kann gegebenenfalls auch die geordnete Veräusserung eines Unternehmens zählen, das als gruppenrelevant eingestuft wurde. Die Wahl angemessener gruppenweiter oder unternehmensspezifischer Optionen für Sanierungsmassnahmen soll der Organisation der Gruppe im Hinblick auf Geschäftsmodell, interne Unternehmensführung und ggf. lokale regulatorische Anforderungen entsprechen. Zu diesem Zweck soll der

Gruppenanierungsplan eine Abschätzung der möglichen Folgen enthalten, die im Falle der Umsetzung der jeweiligen Sanierungsoption nicht nur für das Unternehmen, in dem die Option aktiviert wird, sondern für alle potenziell betroffenen gruppenrelevanten Unternehmen zu erwarten sind.

5.4.3 Szenarien

Ob für die Gruppenunternehmen getrennte, spezifische Szenarien entwickelt werden müssen, hängt von ihrer Stellung im Geschäftsmodell der Gruppe ab. Die FMA erwartet sich jedenfalls, dass die Folgen gruppenweiter oder lokaler Szenarien auf gruppenrelevante Unternehmen im Gruppenanierungsplan beschrieben werden. Weiters sind die Auswirkungen von Sanierungsoptionen auf die wesentlichen Gruppeneinheiten zu integrieren.

6. Änderungsverzeichnis

Am 23. November 2021 wurden folgende materielle Änderungen vorgenommen

Kapitel	Änderung
3	Ergänzung um die Begriffsbestimmungen „Kerngeschäftsbereiche“, „Kritische Funktionen“, „Kapitalschwaches Institut“, „Resilienzquote“ und „LCD-Ratio“ sowie der Erwartungshaltung der homogenen und konsistenten Verwendung der Begriffsdefinitionen
4.2.1	Ergänzung, dass bei Erfüllung der Definition eines «kapitalschwachen Instituts» der Sanierungsplan unverzüglich zu aktualisieren ist
4.2.2	Ergänzung, dass der Eskalationsprozess für die gesamte Sanierungsphase bis zur Gesundung des Instituts/Gruppe darzustellen ist
4.3.1	Ergänzung der Erläuterungen zu kritischen Funktionen insb. die Nachvollziehbarkeit der Begründung der Substituierbarkeit von Funktionen
4.4.2	Ergänzung der Erläuterungen zu Indikatoren durch Darstellung von Indikatorensets (inkl. Berechnungsformeln) sowie Darlegung der Erwartungshaltung an kapitalschwache Institute bei der Auswahl der Sanierungsindikatoren
4.4.3	Ergänzung von 4.4.3 um die Darlegung der Untergrenze der kombinierten Kapitalpufferanforderung inkl. Übergangsbestimmung bis 30.6.2022 sowie der Erwartungshaltung für die Kalibrierung der Schwellenwerte «Resilienz Quote» und «LCD-Ratio»
4.6	Löschung der Vorgabe von konkreten Szenarien, die zusätzlich in Erwägung zu ziehen sind und Einbettung der Erwartungshaltung, dass die «EBA Leitlinien zu den Stresstests der Institute» bzgl. den Szenarien Berücksichtigung finden
4.7	Ergänzung der Erläuterungen zu spezifischen Sanierungsmassnahmen durch die Anforderung der Überprüfung der Sanierungsmassnahmen durch Lifetime-Simulationen inkl. Vorgabe der Periodizität

4.8	Ergänzung um das Kapitel 4.8 Fokusthemen, in dem die Auswirkungen der Szenarien «Wegfall der bedeutendsten Korrespondenzbankbeziehung» und «der Verpflichtung zu Nachschusspflichten gegenüber dem Einlagensicherungssystem» darzustellen sind
5.1	Anpassung der Bestimmung von wesentlichen Tochtergesellschaften/Zweigstellen durch Verweis auf Art. 4 Abs. 1 Nr. 135 CRR
5.4	Konkretisierung der Vorgaben zur Berücksichtigung von wesentlichen Tochtergesellschaften/Zweigstellen im Gruppensanierungsplan
5.4.1	Einbettung von Kap. 5.4.1, welches die Erwartungshaltung zur Darstellung und Überprüfung des Indikatorensets auf Einzelebene von wesentlichen Tochtergesellschaften darstellt
5.4.2	Berücksichtigung von Vorgaben zu Optionen im Gruppensanierungsplan
5.4.3	Berücksichtigung von Bestimmungen zu Szenarien im Gruppensanierungsplan
Anhang	Die bisherigen Excel-Meldeformate werden gestrichen.
4.4.2	Beispiele für Sanierungsplanindikatoren wurden gestrichen. Verweis auf EBA GL eingefügt

Am 1. Februar 2025 wurden Verweisanpassungen vorgenommen.

7. Rechtliche Grundlagen und Quellen

- Gesetz vom 4. November 2016 zur Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, SAG)
- Verordnung vom 13. Dezember 2016 zum Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (Sanierungs- und Abwicklungsverordnung, SAV)
- Delegierte Verordnung 2016/1075: Commission Delegated Regulation specifying the content of recovery plans, resolution plans and group resolution plans, the minimum criteria that the competent authority is to assess as regards recovery plans and group recovery plans, the conditions for group financial support, the requirements for independent valuers, the contractual recognition of write-down and conversion powers, the procedures and contents of notification requirements and of notice of suspension and the operational functioning of the resolution college.
- Durchführungsverordnung 2016/962: Commission Implementing Regulation (EU) 2016/962 of 16 June 2016 laying down implementing technical standards with regard to the uniform for-mats, templates and definitions for the identification and transmission of information by competent authorities and resolution authorities to the European Banking Authority according to Directive 2014/59/EU of the European Parliament and of the Council.
- EBA/GL/2021/11: Leitlinien zu Sanierungsplanindikatoren
- EBA/GL/2015/02: Guidelines on the minimum list of qualitative and quantitative recovery plan indicators
- EBA/GL/2014/06: Guidelines on the range of scenarios to be used in recovery plans
- EBA/REC/2017/02: Empfehlung zur Erfassung von Unternehmen im Gruppensanierungsplan
- EBA/GL/2023/06: Leitlinien zur zur Gesamtsanierungskapazität in der Sanierungsplanung

8. Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt mit 31.12.2021 in Kraft

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Abteilung Aufsicht
Bereich Banken

Telefon: +423 236 73 73
E-Mail: info@fma-li.li